



SCHWEIZERISCHER BUNDES RAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

23. Nov. 1983

Decisione

2045

Exportrisikogarantie
 Gesuch der Losinger AG, Staudamm Manantali in Mali

Aufgrund des Antrages des EVD vom 28. Oktober 1983

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Losinger AG wird die Exportrisikogarantie-Deckung zu einem Satz von 70 % für ihre Beteiligung am Bau des Staudammes Manantali im Auftrag der Organisation pour la mise en valeur du fleuve Sénégal (OMVS) im Betrage von 155 Millionen Franken zuzüglich Teuerung erteilt.
2. Das Volkswirtschaftsdepartement wird den Entscheid in Zusammenheit mit dem Justiz- und Polizeidepartement bereinigen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:

ohne / mit Beilage

z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	15	-
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin. Del.	2	-



ZusammenfassungExportrisikogarantie
Gesuch der Losinger AG, Staudamm Manantali in Mali

Die Losinger AG beteiligt sich zu rund einem Drittel am Konsortium, das den Auftrag zum Bau des Manantali Staudammes in Mali erhalten hat (Lieferwert des Anteils Losinger 155 Mio Fr. zuzüglich Teuerung). Auftraggeber ist die gemeinsame Organisation der Anrainerstaaten Mali, Senegal und Mauretanien.

Das Projekt erweckt Bedenken im Lichte der Grundsätze der schweizerischen Entwicklungspolitik, die nach Art. 1 Abs. 2 des BG über die Exportrisikogarantie (SR 946.11) mitzubehrsichtigen sind. Es wird deshalb dem Bundesrat gestützt auf Art. 23 der Verordnung über die Exportrisikogarantie (SR 946.111) als ein "Gesuch von grundsätzlicher Tragweite" unterbreitet. Die entwicklungspolitischen Bedenken vermögen die Gründe für eine Gewährung der Garantie (Beschäftigungseffekt mit vergleichsweise geringem Zahlungsrisiko) nicht aufzuwiegen. Der schweizerische Anteil am Projekt ist zu gering, als dass mit einer Verweigerung der Garantie eine Beeinflussung des Projekts oder auch nur eine allgemein wirkungsvolle Demonstration der schweizerischen entwicklungspolitischen Grundsätze erreicht würde.



2121,3

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 28. Okt. 1983

An den Bundesrat

Ausgeteilt

Exportrisikogarantie

Gesuch der Losinger AG, Staudamm Manantali in Mali

1. Vorgeschichte

Vor zehn Jahren haben die drei westafrikanischen Staaten Mali, Senegal und Mauretanien die Organisation pour la mise en valeur du fleuve Sénégal (OMVS) gegründet, um das Becken des Senegal-Flusses wirtschaftlich zu erschliessen und effizienter zu nutzen. In einer ersten Phase soll durch den Bau der Staudämme Diama und Manantali und die damit ermöglichte Bewässerung die landwirtschaftliche Produktion gesteigert werden. Später soll die Energiegewinnung zum Abbau von Bodenschätzen und zur Förderung der Industrie beitragen und schliesslich wird angestrebt, dem Binnenland Mali durch die Schiffbarmachung des Flusses Senegal den Zugang zum Meer zu verschaffen.

Das Bewässerungsnetz soll schrittweise erstellt werden und im Endausbau nach rund 50 Jahren 300 - 350'000 ha erfassen.

Eine wesentliche Auflage, die Mitte der 70er Jahre mit dem Auftrag an eine europäische Ingenieurgemeinschaft für die Projektierung des Manantali-Dammes verbunden wurde, bestand darin, dass mit der Anlage nicht nur kleinere Trockenperioden, sondern auch die in grösseren Abständen auftretenden Dürren überbrückt werden können. Zur Bemessung des Speichers wurden die Erfahrungszahlen der letzten 80 Jahre herbeigezogen.

Die Verstetigung der Wassermenge für das dem Damm nachgelagerte Senegal-Tal erlaubt für Teile dieser Region den Uebergang von der stark witterungsabhängigen traditionellen Ueberschwemmungslandwirtschaft zur ertragsreicheren Bewässerungslandwirtschaft, die zwei Ernten pro Jahr ermöglicht.

Die Nutzbarmachung des Manantali-Projektes für die Energieerzeugung und die Schiffahrt wird beim Bau des Dammes berücksichtigt; konkrete, ausführungsbereite Projekte bestehen allerdings zur Zeit noch nicht.

Die OMVS erhielt für den Bau des Manantali-Dammes aus arabischen und europäischen Quellen Kredite zu weichen Bedingungen (Laufzeiten von 20 - 50 Jahren zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 2 %). Wichtigste Geldgeber in Europa sind der Europäische Entwicklungsfonds und die Deutsche Kreditanstalt für Wiederaufbau mit Anteilen von rund je 15 %.

Der Auftrag für den Bau des Manantali-Dammes im Werte von rund einer halben Milliarde Franken wurde im Rahmen einer internationalen Ausschreibung an eine deutsch-schweizerisch-senegalesische Arbeitsgemeinschaft vergeben. Der Anteil der beiden deutschen Partner von 61 % wird durch die deutsche Exportrisikogarantie (Hermes) versichert. Die Losinger AG beteiligt sich mit 29 % (rund 155 Millionen Franken zuzüglich allfällige Teuerung von 45 Millionen Franken). Sie hat um ERG-Deckung für diesen Anteil nachgesucht.

2. Beschäftigungseffekt

Die deutsch-schweizerisch-senegalesische Arbeitsgemeinschaft wird an Ort für den Bau des Manantali-Dammes 120 europäische Mitarbeiter einsetzen, wovon 30 bis 40 Arbeitskräfte (170 Mann-Jahre) der Losinger AG. Die Vertragszeit für den Bau von Manantali erstreckt sich über 6, die Hauptbauzeit über 4 Jahre.

Die Berücksichtigung von Losinger innerhalb der internationalen Arbeitsgemeinschaft beruht insbesondere auf ihrer Erfahrung beim Bau von Erd- und Betondämmen im In- und Ausland. Dieses vorhandene Fachwissen kann in Ermangelung von entsprechenden Aufträgen in der Schweiz ausschliesslich im Ausland und dort noch mehrheitlich beschränkt auf Entwicklungsländer eingesetzt und damit erhalten werden. Das Fehlen von Auslandaufträgen würde nach Äusserungen der Losinger AG zum Ausscheiden dieser Mitarbeiter führen und ihr Fachwissen ginge dem schweizerischen Unternehmen verloren.

3. Entwicklungspolitische Beurteilung

Die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe sowie der Entwicklungsdienst des BAWI haben das Projekt begutachtet. Ihre Stellungnahmen können wie folgt zusammengefasst werden:

31 Generelles

Bei einer vordergründigen Beurteilung des Manantali-Projekts ergibt sich eine Uebereinstimmung mit wichtigen Zielsetzungen der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit, zum Beispiel mit der Unterstützung ärmerer Entwicklungsländer, der Förderung ländlicher Gebiete und der Verbesserung der Ernährungslage. Ein detaillierteres Studium zeigt jedoch, dass die erhofften Förderungen und Produktionsverbesserungen mit grossen Nachteilen erkaufte werden müssen, die vor allem von der im Projektgebiet ansässigen Bevölkerung zu tragen sind. Die Konzeption des Manantali-Projekts ist geprägt durch ein abendländisches Zweckdenken, das nicht leicht mit dem afrikanischen Lebensbild und der afrikanischen Kultur vereinbar ist.

32 Landwirtschaftliche Aspekte

Die sozialen Strukturen der bäuerlichen Gesellschaft im Projektgebiet sind auf eine durch den Regenfeldbau geprägte Lebensweise ausgerichtet. Es ist fraglich, ob die halbstaatlichen Projektorganisationen in der Lage sein werden, die durch die Bewässerung bedingten neuen Anbaumethoden und die erforderlichen sozialen Änderungen einzuführen. Auch scheinen die Planzahlen für die Agrarproduktion und die Entschädigung der Bauern für die von ihnen zu beziehenden Dienste zu optimistisch berechnet.

33 Sozioökonomische Aspekte

Die vom Umsiedlungsprogramm betroffene Bevölkerung (12'000 Personen in 39 Dörfern) ist seit rund 20 Jahren über den möglichen Bau des Dammes orientiert. Im gegenwärtigen Stadium bleiben indessen noch zahlreiche wichtige Fragen ungeklärt: Umsiedlungsprogramm, Beschäftigung der regionalen Arbeitskräfte als Hilfsarbeiter beim Dammbau und ihre nachherige Reintegration in die Landwirtschaft, soziale Arbeiterprobleme, zunehmendes Abhängigkeitsverhältnis der Bauern im Projektgebiet von staatlichen Leistungen.

34 Gesundheit und Oekologie

Dammprojekte in vergleichbaren, üblicherweise medizinisch unterversorgten Regionen haben zu einer Zunahme der Bilharziose und der Malaria geführt. Unbeantwortete Fragen stellen sich schliesslich im Zusammenhang mit der Mineralisierung des Wassers sowie der Bodenversalzung bei länger währendender Irrigation.

35 Die DEH gelangt zum Schluss, dass, gesamthaft betrachtet, die entwicklungspolitischen Nachteile die Vorteile überwiegen und das Projekt den Grundsätzen der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit nicht entspricht.

4. Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der Hilfswerke

Die Arbeitsgemeinschaft Swissaid/Fastenopfer/Brot für Brüder/Helvetas ist durch Zeitungsartikel auf das Projekt aufmerksam geworden. Sie hat dem BAWI zuhanden der Kommission für die ERG verschiedene Stellungnahmen eingereicht, die sich auf ausländische, negative publizierte Beurteilungen verschiedener Personen stützen. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Auffassung vertreten, dass die ERG-Gewährung für dieses Projekt mit dem Gesetz nicht vereinbar wäre.

5. Beurteilung durch die ERG-Kommission

5.1 Zahlungsrisiko

Der Dammbau wird von arabischen und europäischen Geldgebern finanziert. Auch wenn das Risiko einer Zahlungseinstellung nicht gänzlich auszuschliessen ist, gehört dies eindeutig zu den geringsten Risiken, für die eine ERG-Deckung verlangt wird.

Nach Auskünften des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft ist eine Direktzahlung der Unternehmer durch die Geldgeber vereinbart worden. Es besteht somit keine Gefahr, dass die Mittel bei der Auftraggeberin blockiert und für andere Zwecke verwendet werden.

Auch das Risiko, dass das Projekt während der Bauzeit aufgegeben wird und die Unternehmer für die geleisteten, aber mit den normalen Abschlagszahlungen noch nicht abgegoltenen Arbeiten nicht bezahlt werden, ist sehr gering. Die beteiligten Länder gelten als politisch recht stabil, und selbst im Falle eines Regierungswechsels wird das Projekt wohl kaum aufgegeben.

Das maximale Schadensrisiko beträgt 65 Millionen Franken. Dieser Betrag würde erreicht, wenn die Auftraggeberin im ungünstigsten Zeitpunkt (d.h. wenn die Firma im grössten Ausmass Vorleistungen gegenüber den Teilzahlungen erbracht hat) ihre Verpflichtungen aberkennen, sämtliche Geräte beschlagnahmen und die Leistungsgarantien der Firma widerrechtlich beanspruchen würde. In der vorliegenden Konstellation einer Finanzierung durch zuverlässige, und zum grossen Teil unabhängige Geldgeber, einem Auftrag von drei ver-

schiedenen Staaten, die sich kaum je alle zusammen zu einem Rückzug aus den internationalen Wirtschaftsbeziehungen entschliessen werden, ist ein solcher Schadensfall jedoch höchst unwahrscheinlich.

52 Beschäftigungseffekt

Die Gesuchstellerin wird entsprechend ihrem Anteil am Konsortium rund 35 Kaderleute (Ingenieure, Bauführer) für das Projekt einsetzen. Daraus ergibt sich eine Beschäftigung von rund 170 Mannjahren. Alles übrige Personal (etwa 1'500 Personen) wird lokal rekrutiert werden.

Zahlenmässig ist somit der Beschäftigungseffekt verhältnismässig gering. Setzt man ihn in Beziehung zum maximalen Risiko, ergibt sich eine Summe von 360'000 Franken pro Mannjahr. In der Maschinenindustrie wird der mittlere Wert auf 100'000 Franken pro Mannjahr geschätzt. Brown Boveri weist in ihren Jahresberichten einen Wert von 130 - 140'000 Franken aus. Im Durchschnitt ist der Beschäftigungseffekt des Auslandbaus zwar wohl etwas höher, trotzdem aber auf jeden Fall wesentlich geringer als in der Maschinenindustrie.

Mit Recht macht die Gesuchstellerin geltend, dass sie sich im internationalen Baugeschäft nicht behaupten könnte, wenn sie nur Aufträge mit höherer Beschäftigung annehmen würde.

Die ERG-Organen haben bisher den Besonderheiten der Bauindustrie wenigstens teilweise Rechnung getragen, indem sie für Bauprojekte einen in der Regel um 10 Prozentpunkte reduzierten Garantiesatz gewähren, dabei allerdings nur ausnahmsweise unter 70 Prozent gehen, da mit tieferen Garantiesätzen erfahrungsgemäss nur noch in Ausnahmefällen Geschäfte abgeschlossen werden können. Ferner wird die Gebühr auf dem gesamten Auftragswert und nicht etwa nur auf dem maximalen Risiko berechnet.

Die Bauindustrie hat sich wiederholt gegen diese "Schlechterstellung" gewandt. Sie führt an, dass ausländische ERG-Institute, namentlich die "Hermes" der Bundesrepublik Deutschland, bedeutend

bessere Leistungen gewähren. Zum Beschäftigungseffekt sei zu berücksichtigen, dass die Bauindustrie für die Präsenz der schweizerischen Wirtschaft auf ausländischen Märkten eine wichtige Funktion habe. Die Bauaufträge könnten Möglichkeiten für schweizerische Materiallieferanten nach sich ziehen. Bei Dammbauten ist insbesondere an den Stahl-Wasserbau, die Stromerzeugung und -verteilung zu denken, für welche die schweizerische Industrie weltweit traditionell eine beachtliche Stellung einnimmt. Im vorliegenden Fall soll der Stausee allerdings erst in einer späteren Phase zur Elektrizitätserzeugung benützt werden. Hingegen haben die Ateliers de Constructions Mécaniques de Vevey einen Auftrag von rund 5 Millionen Franken für den Stahlwasserbau (Schützen, Rohrleitungen) erhalten und die ERG-Deckung dafür beantragt.

Die Kommission beabsichtigt, in nächster Zeit das Gespräch mit der Bauwirtschaft über die Problematik des Verhältnisses von Risiken und Beschäftigungseffekt wieder aufzunehmen. Das vorliegende Gesuch aus diesem Grund abzulehnen, würde jedoch eine Abkehr von der bisherigen Praxis bedeuten und ein Präjudiz schaffen, das die Auslandstätigkeit der schweizerischen Bauindustrie in Frage stellen würde. Eine derart schwerwiegende Praxisänderung braucht jedoch - wenn sie überhaupt in Frage kommt - eine längere Vorbereitungszeit.

53. Entwicklungseffekt

Die entwicklungspolitisch begründeten Einwände gegen das Projekt richten sich nicht gegen die Ziele (Verbesserung der Eigenversorgung in einem der schlimmsten Hungergebiete, später allenfalls durch die Elektrizitätserzeugung und die Schiffbarmachung des Senegal bessere Ausbeutung der Mineralschätze), sondern es wird in Abrede gestellt, dass die beteiligten Länder die Möglichkeiten zur Bewässerung und Industrialisierung, die der Dammbau schafft, zu nutzen vermögen. Es wird dabei auf die Erfahrungen in anderen afrikanischen Ländern verwiesen, in denen die Infrastruktur, die für eine Bewässerungslandwirtschaft notwendig

ist, nur langsam und unvollständig erstellt wurde und nur mangelhaft funktioniert. Die Erträge, die in Anbetracht dieser Schwierigkeiten erwartet werden dürfen, seien nicht ausreichend, um die Investitionen, die sozialen Veränderungen und die medizinischen und ökologischen Risiken zu rechtfertigen.

Demgegenüber muss jedoch in Rechnung gestellt werden, dass es für die beteiligten Länder kaum Alternativen gibt, welche die in regenarmen Jahren katastrophale Ernährungslage in absehbarer Zeit wesentlich verbessern würden. Damit ist es wohl zu erklären, dass die arabischen Länder, die mit dem Projekt keinerlei Exportinteressen verbinden, und auch der Europäische Entwicklungsfonds sowie die Deutsche Kreditanstalt für Wiederaufbau sich bereit gefunden haben, das Projekt zu weichen Bedingungen zu finanzieren. Für die beteiligten Länder stellt diese Finanzierung eine Chance dar, einen grossen Schritt vorwärts zu kommen. Sie dürfen wohl damit rechnen, nach der Fertigstellung des Dammes mit Hilfe nationaler und internationaler Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit den Ausbau des Bewässerungsnetzes und vielleicht auch eine gewisse Industrialisierung vollziehen zu können und so in grösstmöglichem Umfang Verbesserungen der Ernährungslage und der Beschäftigung zu erzielen.

Auch wenn man aus schweizerischer Sicht erhebliche entwicklungspolitische Bedenken haben muss, vermag die im Rahmen des BG über die ERG verlangte "Mitberücksichtigung" der Grundsätze der Entwicklungspolitik die Gründe, welche für eine Garantiegewährung sprechen, nicht aufzuwiegen. Massgeblich für diese Gewichtung sind die folgenden Umstände: Die Finanzierung erfolgt vollumfänglich aus nichtschweizerischen Quellen zu

weichen Bedingungen. Die Schweiz erhält deshalb keine Gläubigerstellung und sie kann somit auch keine Verantwortung für das Verhältnis von Ertrag und Belastung durch den Schuldendienst übernehmen. Der schweizerische Unternehmer ist mit weniger als einem Drittel an der Ausführung des Dammbaus beteiligt. An der Projektierung und den übrigen Investitionen hat er keinen Anteil. Würde ihm die ERG verweigert, müsste er sich wohl aus dem Konsortium zurückziehen oder aber durch eine Fortsetzung der Beteiligung ohne Garantiegewährung seine Existenz aufs Spiel setzen.

Entwicklungspolitisch würde aber eine Verweigerung der Garantie nichts bewirken. Mit dem Dammbau ist begonnen worden und er wird mit oder ohne schweizerische Beteiligung fortgesetzt. Eine Verweigerung der ERG-Garantie wäre nur eine Demonstration unserer entwicklungspolitischen Missbilligung des Projekts. Der schweizerische Anteil ist jedoch zu gering, als dass eine solche Demonstration irgendwelche Wirkungen hätte, welche einer Realisierung unserer entwicklungspolitischen Grundsätze förderlich wären.

54 Antrag

Die Kommission beantragt, die Garantie zu dem für Mali geltenden Garantiesatz von 70 Prozent zu gewähren. Garantien werden für Mali nur für kurzfristige Geschäfte erteilt. In Anbetracht der gesicherten Finanzierung aus Drittländern kann die Garantie für das vorliegende Gesuch verantwortet werden.

Man kann auch in Erwägung ziehen, ob der für die finanzierenden Länder geltende Garantiesatz von 80 und 90 Prozent massgeblich sein sollte. Jedenfalls wäre aber der für Bauleistungen angewandte Abzug von 10 Prozent vorzunehmen, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt der Garantiesatz von 70 Prozent angemessen erscheint.

6. Antrag des EVD und Kleines Mitberichtsverfahren

Das EVD schliesst sich den Erwägungen der ERG-Kommission an.

Im Kleinen Mitberichtsverfahren sind die politische Direktion, die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe sowie die Eidg. Finanzverwaltung konsultiert worden. Die Finanzverwaltung unterstützt den Antrag des EVD. Die DEH hält an der entwicklungspolitischen Beurteilung fest, widersetzt sich jedoch dem Antrag des EVD nicht.

A n t r a g :

1. Der Losinger AG wird die Exportrisikogarantie-Deckung zu einem Satz von 70 % für ihre Beteiligung am Bau des Staudammes Manantali im Auftrag der Organisation pour la mise en valeur du fleuve Sénégal (OMVS) im Betrage von 155 Millionen Franken zuzüglich Teuerung erteilt.
2. Das BAWI wird mit der Ausfertigung des Entscheides beauftragt.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Zum Mitbericht an:

- EDA
- EFD

Protokollauszug an:

- EVD zum Vollzug (GS 5, BAWI 10)
- EDA
- EFD

Pressemitteilung (d)

(f) wird nachgeliefert

Exportrisikogarantie für den Bau des Staudamms Manantali in Mali

Der Bundesrat hat der Firma Losinger AG die Exportrisikogarantie für ihre Beteiligung an einem Konsortium zum Bau des Staudamms Manantali in Mali gewährt. Er hat darüber gestützt auf Art. 23 der Verordnung über die Exportrisikogarantie (SR 946.111) entschieden. Nach dieser Bestimmung sind ihm "Gesuche von grundsätzlicher Tragweite und solche, denen aus anderen Gründen eine besondere Bedeutung zukommt", zu unterbreiten.

Die Regierungen von Mali, Mauretanien und Senegal haben sich schon vor längerer Zeit in einer gemeinsamen Organisation zusammengeschlossen, um den Senegal für die Bewässerung und in einer späteren Phase auch für die Elektrizitätserzeugung und die Schifffahrt nutzbar zu machen. Mit dem Damm von Manantali wird ein Stausee geschaffen, der im Endausbau, d.h. in etwa 50 Jahren, die Bewässerung von 350'000 Hektaren Land ermöglicht. Die beteiligten Länder liegen in der Sahel-Zone, die immer wieder von schweren Dürreperioden und Hungerkatastrophen betroffen wird. Mit der Bewässerung könnte die Einfuhr von Nahrungsmitteln vermindert werden und die Landwirtschaft in den bewässerten Gebieten vermöchte selbst längere Dürreperioden zu überdauern. Die Finanzierung ist durch arabische und europäische Entwicklungshilfegelder mit tiefen Zinssätzen und langen Laufzeiten sichergestellt. Die Arbeiten sind unabhängig von der Finanzierung ausgeschrieben und aufgrund der eingegangenen Offerten dem Konsortium, an dem Losinger teilnimmt, zugeschlagen worden. Der Anteil von Losinger beträgt 29 %, was einem Auftragswert von 155 Millionen Franken entspricht.

Nach Art. 1 Abs. 2 des BG über die Exportrisikogarantie (SR 946.11) sind die Grundsätze der schweizerischen Entwicklungspolitik bei Exporten nach ärmeren Entwicklungsländern mitzuberücksichtigen. Die Ziele des Manantali-Projekts entsprechen der schweizerischen Entwicklungspolitik, insoweit eine Verbesserung der Ernährungslage durch die landwirtschaftliche Produktion zur Selbstversorgung angestrebt wird und langfristig auch Arbeitsplätze im Bergbau und in der Industrie geschaffen werden sollen. Entwicklungspolitische

Bedenken erweckt das Vorhaben jedoch im Lichte der Erfahrung mit vergleichbaren Grossprojekten. Die Veränderungen, die eine Umstellung auf die Bewässerungslandwirtschaft erfordert, wurden an den meisten Orten nur unzureichend bewältigt. Solche Bedenken wurden auch gegenüber dem vorliegenden Projekt geäußert und sind einlässlich geprüft worden. Eine Verweigerung der Exportrisikogarantie für die Beteiligung der Firma Losinger würde jedoch das bereits in Ausführung begriffene Projekt weder verhindern noch im Sinne der schweizerischen entwicklungspolitischen Grundsätze beeinflussen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 Presse- und Informationsdienst